



SAM Golftime ProAM Serie Algarve / Woche III

Reisetermin: 16.02.2019 - 23.02.2019

LEISTUNGEN

- Tivoli Marina Vilamoura *****
- 7 Übernachtungen im Doppelzimmer
- Frühstück + 2 Dinner inkl. Getränke
- Rundenverpflegung am Finaltag, hochwertige Turnierpreise
- Mietwagen Kat. B ab/ an Flughafen Faro für je 2 Personen
- 2x Quinta do Lago South, 1x San Lorenzo, 1x Victoria, 1x Old Course
- Übungsbälle & Trolleys an den Golftagen
- 4 Runden mit Ihrem PGA Professional

Angebotsnummer EX9C-4DK9

Weitere Details online verfügbar

www.samgolftime.com



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

O Einzelzimmerzuschlag: € 220,-

Sp. Vg.Begrenzung: 36 / Teilnehmerzahl: max. 16 Teams / Anmeldeschluss: 01.12.2018

Für den spätesten Zugang einer eventuellen Absage gilt der Anmeldeschluss. Bitte beachten Sie, dass in diesem Angebot keine Flüge und Golfgepäckzuschläge enthalten sind. Flüge können in Eigenregie oder über SAM Golftime nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gebucht werden.

pro Person € 1795,-



Sie haben Fragen zur Reise?

SAM Golftime GmbH & Co. KG

Stadtdeich 27

20097 Hamburg

Tel.: 040 – 879 78 69 0

Fax: 040 – 879 78 69 16

E-Mail:

info@samgolftime.com

Tivoli Marina Vilamoura ***** / Portugal

16.02.2019 - 23.02.2019



Beschreibung:

Umgeben vom schönen Jachthafen und einem Privatstrand ist das Tivoli Marina Vilamoura das Luxushotel der Algarve. Das geschäftige Sozial- und Nachtleben von Vilamoura lockt Persönlichkeiten aller Art an, die ihre Ferien und Wochenenden hier verbringen und von den Einkaufsmöglichkeiten, dem Kasino und den Golfspielmöglichkeiten regen Gebrauch machen. In den Gartenanlagen dieses Resorts an der Algarve können Sie sich in die Obhut des Angsana Spas begeben und ein breitgefächertes Angebot von wiederbelebenden Behandlungsmethoden nach bester orientalischer Tradition nutzen, sowie köstliche Gerichte in den Bars und Restaurants des Hotels genießen.

Programm: Tag 1: Anreise aller Teilnehmer in Faro, Übergabe der Mietwagen und Fahrt ins Hotel, am Abend „Get Together“ mit allen Teilnehmern und anschließendes Welcome Dinner, Tag 2: Einspielerunde, Tag 3: Einspielerunde, Tag 4: Einzelturnier Pros und Amateure, Tag 5: Tag zur freien Verfügung, Tag 6: 1. Runde des Pro-AMs, Tag 7: Finaltag des Pro-AMs und Siegerehrung beim Farewell Dinner am Abend, Tag 8: Abreise Richtung Heimat....

Unterbringung:

383 Zimmer, Bad/WC (mit Föhn), Satelliten-TV/Pay-TV, iHome, Telefon, Internetzugang, Klimaanlage, Safe, Minibar, Tee- und Kaffeekocher, Balkon oder Terrasse (Marina- oder Meerblick)

Ausstattung:

Friseur, Aufenthaltsräume, Internetdesk, Sonnenterrasse mit Swimmingpool

Verpflegung:

2 Restaurants, Bar

Lage:

Entfernung zum Flughafen Faro ca. 24 km

SAM Golftime ProAM Serie Algarve / Woche III

REISEANMELDUNG EX9C-4DK9

Reisetermin: 16.02.2019 - 23.02.2019

☐ Paket gemäß Leistungsbeschreibung pro Person im Doppelzimmer € 1795,-

☐ Einzelzimmerzuschlag: € 220,-

Sp. Vg.Begrenzung: 36 / Teilnehmerzahl: max. 16 Teams / Anmeldeschluss: 01.12.2018

Für den spätesten Zugang einer eventuellen Absage gilt der Anmeldeschluss. Bitte beachten Sie, dass in diesem Angebot keine Flüge und Golfgepäckzuschläge enthalten sind. Flüge können in Eigenregie oder über SAM Golftime nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gebucht werden.

VERSICHERUNG (auf Anfrage) - Preise abhängig vom Gesamtreisepreis:

☐ Ich wünsche eine Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbeteiligung

☐ Ich wünsche eine Rundum-Sorglos-Versicherung inkl. Auslandsrankenversicherung

IHRE DATEN (bitte Namen dringend wie im Reisepass / Ausweis angeben)

Anrede

Anrede

Name

Name

Vorname

Vorname

Straße / Hausnummer

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

PLZ / Ort

Rufnummer Festnetz / Handy

Rufnummer Festnetz / Handy

Email

Email

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

BITTE ANKREUZEN:

☐ Ich habe die Reisebedingungen vom SAM Golftime GmbH & Co. KG gelesen und erkläre mich auch für alle meine Mitreisenden damit einverstanden. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zu den Einreisebestimmungen in Ziffer 12 unserer ARB.

Diese Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Nach Erhalt der Bestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 20% fällig.

KARTENZAHLUNG: Wir akzeptieren Mastercard, VISA und American Express (zzgl.1,9% Kreditkartengebühr). Es gelten die allgemeinen Reisebedingungen von SAM Golftime GmbH & Co. KG – die diesem Angebot beigelegt und unter www.samgolftime.com einzusehen sind. Die in diesem Angebot angegebenen Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Eine Preisänderung ist zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Angebot angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Angebotes verfügbar ist.

Wir werden Sie vor Buchung auf eventuelle Preisänderungen aufmerksam machen. Sollte der geplante PGA Professional die Reise nicht wie geplant begleiten können, behalten wir uns als Reiseveranstalter vor, einen adäquaten anderen PGA Professional zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der SAM Golftime GmbH & Co. KG (gültig bis Buchungseingang 30.06.2018) Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (kurz ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und SAM Golftime GmbH & Co. KG (im folgenden „SAM Golftime“) zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Diese ARB gelten nicht, soweit SAM Golftime GmbH & Co. KG ausdrücklich als Reisevermittler für einzelne Leistungen tätig wird und den Kunden jeweils gesondert und unmissverständlich darauf hinweist.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Kunde SAM Golftime den Abschluss eines Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Grundlage dieses Angebots ist die Reiseaus-schreibung von SAM Golftime nebst ergänzenden Informationen von SAM Golftime für die jeweilige Reise, sowie sonstiger Medien von SAM Golftime, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt SAM Golftime den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg; diese Eingangsbestätigung der Anmeldung stellt noch keine Annahme dar. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von SAM Golftime zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird SAM Golftime dem Kunden eine schriftliche oder in Textform gehaltene Reisebestätigung/Rechnung übermitteln. Hierzu ist SAM Golftime nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als sieben Tage vor Reisebeginn erfolgt. **1.2** Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von SAM Golftime vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von SAM Golftime vor, an das SAM Golftime für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist SAM Golftime die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt. **1.3** Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. **1.4** Unverbindliche Vorkerkennungen oder Reservierungen sind grundsätzlich nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen SAM Golftime und dem Kunden zulässig.

2. Bezahlung

2.1 Zur Absicherung der Kundengelder gemäß § 651k Abs. 3 BGB hat SAM Golftime eine Insolvenzversicherung bei der tourVers (Touristik-Versicherungs-Service) GmbH abgeschlossen. Der Versicherungsschein wird dem Kunden mit der Reisebestätigung/Rechnung zugesandt. **2.2** Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig, sofern der Versicherungsschein ausgehändigt wurde. **2.3** Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn fällig, sofern der Versicherungsschein ausgehändigt wurde. Sollte eine Reise noch aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden können, ist der restliche Reisepreis erst 20 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig. **2.4** Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Reisebeginn erfolgen wird der Reisepreis in voller Höhe sofort bei Buchung nach Auszahlung des Versicherungsscheines fällig. **2.5** Die Kosten für eine Reiseversicherung sind in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig. **2.6** Stornogebühren sowie Entgelte für Umbuchungen oder Ersatzteilnehmer sind sofort fällig. **2.7** Die Bezahlung kann auf folgende Weise erfolgen: a) durch Überweisung auf das auf der Reisebestätigung/Rechnung angegebene Konto von SAM Golftime b) durch Zahlung mit Kreditkarte (MasterCard, VISA, AMEX): Der Reisende hat hierzu SAM Golftime die schriftliche Autorisation zu übersenden, Anzahlung und Restzahlung werden zu den in den Ziffern 2.1. und 2.2 angegebenen Fälligkeitstagen der Kreditkarte des belastet. Bei Zahlung mit AMEX erhebt das ausführende Kreditinstitut ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,9% des Reisepreises, das gemeinsam mit der Anzahlung der Kreditkarte belastet wird. **2.8** Sofern der Kunde die Anzahlung oder Restzahlung nicht zum Fälligkeitstag leistet, ist SAM Golftime berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt SAM Golftime die in Ziffer 5.1 ff. geregelten Stornierungskosten.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von SAM Golftime ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseaus-schreibung im Internet oder sonstiger Medien von SAM Golftime bzw. eines individuellen Angebotes unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch SAM Golftime. **3.2** Mitarbeiter von Leistungs-trägern (z.B. Hotels) sind von SAM Golftime nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseaus-schreibung oder die Buchungsbestätigung von SAM Golftime hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen bzw. den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern. Dies gilt auch für Golflehrer, die nicht Leistungsträger bzw. Erfüllungsgehilfen von SAM Golftime sind. **3.3** Bezüglich der Reiseaus-schreibung behält sich SAM Golftime nach § 3 Abs. 2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären. **3.4** Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von SAM Golftime nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen

mit Mängeln behaftet sind. SAM Golftime ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. **3.5** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SAM Golftime in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte SAM Golftime gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von SAM Golftime über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise geltend zu machen. Die Erklärung bedarf keiner bestimmten Form, dem Kunden wird aber aus Beweisgründen empfohlen, die Erklärung schriftlich zu tätigen. **3.6 Startzeiten- und Greenfeeresevierung:** SAM Golftime bietet seinen Kunden als inkludierte Serviceleistung die unverbindliche Reservierung seiner Wunsch-Startzeiten vor Reiseantritt an. Die gewünschten Startzeiten können von SAM Golftime nicht garantiert werden. Sollten die Startzeiten nicht wie gewünscht verfügbar sein, ist SAM Golftime berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Kunden andere Startzeiten verbindlich für den Kunden zu reservieren. Es gelten die Handicap-Bestimmungen der einzelnen Golfplätze, auf die vor Buchung von SAM Golftime hingewiesen wird. Es kann vom Golfplatz vor Ort ein gültiger Nachweis über das aktuelle Handicap verlangt werden. Das Nicht-bringen des entsprechenden Nachweises durch den Kunden/Spieler kann zum Platzverweis führen. Der Kunde ist für die Einhaltung der entsprechenden Handicap-Bestimmungen selbst verantwortlich. Nicht in Anspruch genommene Greenfees (auch bei wetterbedingtem Ausfall) sind von einer Rückstattung ausgeschlossen.

4. Preisänderungen

4.1 Vor Vertragsschluss SAM Golftime behält sich vor, eine Änderung des Reisepreises vor Vertragsschluss aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, Einreisegebühren oder Luftsicherheitskosten, Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes oder der Ausschreibung zu erklären. Ebenso behält sich SAM Golftime vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt oder Angebot ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde ist vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen. **4.2 nach Vertragsschluss** (1) SAM Golftime bleiben Änderungen des ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preises vorbehalten, wenn sich Änderungen der Wechselkurse, der Treibstoffkosten, der Abgaben wie Hafen- und Flughafengebühren, Einreisegebühren oder Luftsicherheitskosten, sowie Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen ergeben. (1.1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann SAM Golftime den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann SAM Golftime vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsträger nehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelpass wird SAM Golftime vom Kunden verlangen. (1.2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Abgaben oder Steuern gegenüber SAM Golftime erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. (1.3) Sofern der Reisepreis wegen Änderung des Wechselkurses erhöht wird, hat SAM Golftime dem Kunden offen zu legen, welchen Kurs er zu welchem Zeitpunkt für die Reiseaus-schreibung ursprünglich zu Grunde gelegt hat, wobei der Stichpunkt für die Wechselkursänderung nach dem Tag des Vertragsschlusses ist. (2) Eine Erhöhung ist nur zulässig, soweit der Abreisetermin mehr als vier Monate vor Vertragsschluss liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Eine Preisänderung ist nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt zulässig. (3) Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% ist der Kunde zum kostenfreien Rücktritt berechtigt oder kann die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn SAM Golftime in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte SAM Golftime gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von SAM Golftime über die Preiserhöhung geltend zu machen. Die Erklärung bedarf keiner bestimmten Form, dem Kunden wird aber aus Beweisgründen empfohlen, die Erklärung schriftlich zu tätigen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzpersonen, Umbuchung

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber SAM Golftime unter der am Ende der ARB angegebenen Anschrift zu erklären. Die Erklärung bedarf keiner bestimmten Form, dem Kunden wird aber aus Beweisgründen empfohlen, die Erklärung schriftlich zu tätigen. **5.2** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück, ohne dass die Reise nicht, so verliert SAM Golftime den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann SAM Golftime, soweit der Rücktritt nicht von SAM Golftime zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerkennungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. **5.3** SAM Golftime hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschal und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei SAM Golftime wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises vom 6. bis 2. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises ab einen Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises b) besondere Stornopauschale Sonderangebote/Specials sowie individuell ausgearbeitete Reisen können besonderen Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseaus-schreibung / Angebot ausdrücklich hingewiesen wird. **5.4** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, SAM Golftime nachzuweisen, dass SAM Golftime überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von SAM Golftime geforderte Pauschale. **5.5** SAM Golftime behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SAM Golftime nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist SAM Golftime verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. **5.6** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Hierfür erhält SAM Golftime ein Service-Entgelt von €25. **5.7** Der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung sowie einer Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen. **5.8** Ein rechtlicher Anspruch auf Umbuchung besteht nicht. Werden auf Wunsch des Kunden nach Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsorts vorgenommen (Umbuchung), so kann SAM Golftime bis zum 30. Tag vor Reiseantritt zusätzlich zum neuen Reisepreis ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 30,- € je Vorgang vom Kunden verlangen. Umbuchungswünsche des Kunden ab dem 30. Tag vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gem. Ziff. 5.3 ff. zu den dort geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. SAM Golftime wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch SAM Golftime

7.1 SAM Golftime kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn SAM Golftime a) in der jeweiligen Reiseaus-schreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseaus-schreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat SAM Golftime unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. **7.2** SAM Golftime kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch SAM Golftime nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. **7.3** Kündigt SAM Golftime nach der Ziffer 7.2, so behält SAM Golftime den Anspruch auf den Reisepreis; SAM Golftime muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die SAM Golftime aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden/Kunden

8.1 Reiseunterlagen Der Kunde hat SAM Golftime zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege, Hotel-Voucher) trotz fristgerechter Zahlung des Reisepreises nicht innerhalb des von SAM Golftime mitgeteilten Zeitraums erhält. **8.2** Mängelanzeige Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der Reiseleitung oder vertretenden Agentur von SAM Golftime anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen; über deren Erreichbarkeit informiert SAM Golftime in den Reiseunterlagen. Ist eine Reiseleitung bzw. vertretende Agentur von SAM Golftime nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die ersichtlichen Mängel SAM Golftime gegenüber unter der untenstehenden Adresse bzw. den in den Reiseunterlagen angegebenen Kontaktdaten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Die eine Reise begleitenden Golflehrer sind nicht Reiseleitung von SAM Golftime und für Mängelanzeigen nicht zuständig. Unterlässt der Reisende die Mängelanzeigen schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Reiseleitung von SAM Golftime, sofern vorhanden und vertraglich geschuldet, ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, wenn dies möglich ist. Sie ist nicht bevollmächtigt, Mängel oder Ansprüche anzuerkennen. **8.3** Gepäckverspätung und -beschädigung Schäden

oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck bei Flugreisen empfiehlt SAM Golftime dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen und sich eine schriftliche Bestätigung aushändigen zu lassen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich der Reiseleitung bzw. örtlichen Agentur von SAM Golftime, bzw. wenn eine solche nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet ist, SAM Golftime anzuzeigen. **8.4 Fristsetzung vor Kündigung** Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem, SAM Golftime erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, so hat der Kunde/Reisende SAM Golftime zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SAM Golftime verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, SAM Golftime erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von SAM Golftime für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reisenden von SAM Golftime weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder b) soweit SAM Golftime für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen, Warschauer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt. **9.2.** SAM Golftime haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort, wenn diese Leistungen in der Reiseaus-schreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von SAM Golftime sind. **9.3.** SAM Golftime haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens SAM Golftime ursächlich geworden ist. **9.4.** SAM Golftime haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Reise in Anspruch genommen werden und nicht von SAM Golftime oder der Reiseleitung, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen (z.B. Golflehrer) oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen- Fristen, Adressat, Abtre-tungsverbot

10.1 Ansprüche nach den §§ 651c-f BGB hat der Kunde/Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber SAM Golftime zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur SAM Golftime gegenüber unter der im Anschluss an die ARB angegebenen Anschrift erfolgen. Die Erklärung bedarf keiner bestimm-ten Form, es wird aber aus Beweisgründen empfohlen, die Erklärung schriftlich zu tätigen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. **10.2** Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen. **10.3** Die Abtretung von Ansprüchen gegen SAM Golftime an Dritte, die nicht Reiseeteilnehmer sind, ist ausgeschlossen.

11. Verjährung

11.1 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c-f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SAM Golftime oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SAM Golftime beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SAM Golftime oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SAM Golftime beruhen. **11.2** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c-f BGB verjähren in einem Jahr. **11.3** Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. **11.4** Schweben zwischen Kunden/Reisenden und SAM Golftime Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder SAM Golftime die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

12.1 SAM Golftime unterrichtet die Staatsangehörigen eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei geht SAM Golftime davon aus, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosig-keit) vorliegen. **12.2** Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisen-vorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn SAM Golftime nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat. **12.3** SAM Golftime haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde/Reisende SAM Golftime mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass SAM Golftime eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

13. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung zur Untersuchung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet SAM Golftime, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbe-dienstleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist SAM Golftime verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald SAM Golftime weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss SAM Golftime den Kunden informie-ren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss SAM Golftime den Kunden über den Wechsel informieren. SAM Golftime muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU unterlagt ist (sog. „Black List“), ist auf folgender Internetseite abrufbar: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und SAM Golftime findet deutsches Recht Anwendung. **14.2** Der Kunde/Reisende kann SAM Golftime nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von SAM Golftime gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von SAM Golftime vereinbart. **14.3** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden/Reisenden und SAM Golftime anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden/Reisenden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde/Reisende angehört, für den Kunden/Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: „§ 651i: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Stand der ARB: 30.01.2018

Veranstalter:

SAM Golftime GmbH & Co. KG
PhG: SAM Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stefanie Langer & Magnus Christenson
Stadtteich 27, 20097 Hamburg
Tel.: +49 - 40 - 879 78 690 / Fax: +49 - 40 - 879 78 6916
info@samgolftime.com

Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen der Buchung vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von SAM Golftime GmbH & Co. KG und den Leistungsträgern genutzt und in einem weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) verarbeitet und gespeichert, soweit sie für die Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften des BDSG finden Anwendung. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenerkennung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportersicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteige-flüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen die Daten übermittelt werden. **Reiseversiche-rungen:** SAM Golftime GmbH & Co. KG empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands- Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.